



Dispensationsreglement

I. Einleitung

- Art. 1 Gestützt auf die Bestimmungen des Volksschulgesetzes, der Volksschulverordnung, des Leitfadens Dispensationen für Sporttalente sowie den Empfehlungen zum Umgang mit Schülerinnen und Schülern verschiedener Religionen des Volksschulamtes erlässt die Schulpflege ein Reglement über die Absenzen und Dispensationen von Schulkindern an der Primarschule Rümlang *Rechtsgrundlagen*
- Art. 2 Dieses Reglement ist für die Primarschule Rümlang und die Heilpädagogische Schule (HPS) Rümlang anwendbar. *Geltungsbereich*
- Art. 3 Das vorliegende Reglement regelt die Grundsätze in Bezug auf Absenzen und Dispensationen von Schulkindern an der Primarschule Rümlang und der HPS Rümlang. *Zweck*

II. Erläuterungen der Rechtsgrundlagen

- Art. 4 Alle Stufen an der Primarschule werden in Bezug auf Absenzen- und Dispensationsregelungen gleich behandelt. *Anwendungsbereich*
- Art. 5 Das öffentliche Interesse an der Einhaltung des Schulobligatoriums ist unter dem Gesichtspunkt der öffentlichen Ordnung, d.h. eines geregelten Schulbetriebes für alle Schülerinnen und Schüler, eines effizienten Unterrichts und dem Schutze der Interessen der anderen Schülerinnen und Schüler, gewichtig. *Beurteilungskriterien*
An der Primarschule Rümlang sind Dispensationen ausserhalb der Schulferienzeiten die Ausnahme.
Bei der Beurteilung von Dispensationsgesuchen werden die privaten Interessen und die gesetzliche Pflicht des Schulbesuches gegeneinander abgewogen.
Die Bewilligungsinstanz muss zudem ähnlich gelagerte Fälle gleich entscheiden.
Der Lern- und Leistungsstand der Schülerinnen und Schüler wird bei Dispensationsgesuchen nicht als Kriterium herangezogen. Es können jedoch Auflagen in Bezug auf das Nachholen von verpasstem Lernstoff gemacht werden.

Art. 6	<p>Für eine Dispensation müssen wichtige und zureichende Gründe vorliegen. Dabei sind die persönlichen, familiären und schulischen Verhältnisse zur berücksichtigen. In Abs 2 werden exemplarisch einige Beispiel aufgeführt. Die Liste ist jedoch nicht abschliessend.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bewilligt wird in der Regel, während den 8 Primarschuljahren <u>einmalig</u> auf einen entsprechenden Antrag nach §29 VSV hin eine längerdauernde Absenz von maximal 4 Wochen, wenn die Erziehungsberechtigten einen berufsbedingten Urlaub (Sabbatical, Dienstaltersgeschenk usw.) nachvollziehbar begründet nicht in die Schulferien legen können. - Schülerinnen und Schüler aller Bekenntnisse sind aus religiösen Gründen an hohen Feiertagen oder für besondere Anlässe religiöser oder konfessioneller Art zu dispensieren. - Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden kulturellen und sportlichen Anlässen: Dispensationsgrund bildet explizit die Vorbereitung und aktive Teilnahme. Zudem muss es sich um sportliche oder kulturelle Veranstaltungen von mindestens regionaler Bedeutung handeln, an denen das Kind (nicht die Erziehungsberechtigten) teilnimmt. - Schülerinnen und Schüler, die nachweislich auf kulturellem oder sportlichem Gebiet eine besondere Begabung aufweisen und deshalb einen erhöhten Trainingsaufwand betreiben, können für Wochen, Tage oder einzelne Lektionen dispensiert werden. <p>Weitere Gründe:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Arzt- /Zahnarztbesuch, wenn keine Termine ausserhalb der Unterrichtszeit verfügbar sind - Teilnahme an Aufnahmeprüfungen - Schnuppern in einer anderen Schule - Wichtige Familienfest (Anreise, Teilnahme am Fest, Rückreise), z.B. Hochzeit naher Verwandten, Beerdigungen o.ä. 	<i>Zureichende Gründe</i>
6.1	<p>Schülerinnen und Schüler der Heilpädagogischen Schule Rümplang, die ausserhalb der Gemeinde Rümplang wohnhaft sind und nachweislich die Sport- oder Frühlingsferien (unterschiedliche Ferienwochen) als Familie verbringen möchten.</p>	<i>HPS</i>
6.2	<p>Für die obengenannten Dispensationsgründe müssen keine Jokertage verwendet werden.</p>	<i>Regelung Jokertage</i>
Art. 7	<p>Der Wunsch nach Ferienverlängerungen ist kein Dispensationsgrund. Diesbezügliche Gesuche werden im Sinne eines geordneten und konstanten allgemeinen Schulbetriebs während sämtlichen Unterrichtswochen, in der Regel abgelehnt. Während den offiziellen dreizehn</p>	<i>Ferienverlängerung</i>

Schulferienwochen hat jede Familie genügend Gelegenheit für einen gemeinsamen Urlaub. Auch für günstigere Flugpreise oder Ferienarrangements oder Ferienregelungen am Arbeitsplatz der Erziehungsberechtigten werden keine Ausnahmen genehmigt oder Gefälligkeitsentscheide gefällt. Es besteht die Möglichkeit, für solche Situationen die jährlich zur Verfügung stehenden zwei Jokertage einzusetzen.

Art. 8 Ohne Vorliegen eines Dispensationsgesuches haben alle Schülerinnen und Schüler das Recht, ohne Angabe von Gründen zwei Tage oder Halbtage pro Schuljahr dem Unterricht fernzubleiben. Für diese Fehltage müssen Jokertage bezogen werden. Dabei gilt ein halber Unterrichtstag als ganzer Jokertag. Die Erziehungsberechtigten teilen den Bezug der Jokertage vorgängig im entsprechenden Abschnitt im Kontaktheft der Klassenlehrperson mit. *Jokertag*

Nicht bezogene Jokertage verfallen am Ende des Schuljahres und können nicht auf das nächste Schuljahr übertragen werden.

Als Sperrtage legt die Primarschule Rümlang folgende Tage im Schuljahresverlauf fest:

- Erster Schultag des neuen Schuljahres
- Besuchstage
- Sporttage
- Projekttag/-wochen
- Letzter Schultag vor den Sommerferien bei Abschlussklassen
- Klassenlager
- .

Art. 9 In der Regel sind Sporttalente mit einer lokalen "Swiss Olympic Talent Card" nicht auf spezielle Schullösungen angewiesen. In regionalen bzw. nationalen Förderstufen erhöht sich die Belastung. Als Richtwert für die Notwendigkeit einer Stundenplanerleichterung gilt ein Trainingsumfang von rund 10 Trainingsstunden pro Woche (Montag bis Freitag) bzw. 15 Trainingsstunden pro Woche (inkl. Wochenende). Eine Bescheinigung der sportlichen oder kulturellen Institution ist beizubringen. Bei einer gewünschten Dispensation von Unterrichtslektionen ist dem Gesuch der Trainings- und Stundenplan beizulegen. Dispensationen von Unterrichtslektionen werden für ein Schuljahr ausgesprochen, eine Verlängerung ist mit einem erneuten Gesuch zu beantragen. *Dispensation von Sporttalenten*

Art. 10 Dauert die Absenz mehr als zwölf aufeinanderfolgende Schulwochen (Ferienwochen werden nicht mitgezählt) müssen die Schülerinnen und Schüler gemäss §28 der Volksschulverordnung des Kantons Zürich von der Schule abgemeldet werden. Ein Dispensationsgesuch ist in diesem Fall nicht nötig, jedoch eine schriftliche Ab- und Anmeldung bei der Schulverwaltung. *Längerdauernde Absenz*

III. Zuständigkeit und Verfahren

- Art. 11 Zuständigkeit Lehrpersonen: *Zuständigkeit*
- Bewilligung von Dispensationen bis zwei Tage
- Kontrolle der bezogenen Jokertage
- Zuständigkeit der Schulleitung:
- Bewilligung Dispensationen von drei bis fünf Tagen ohne
Ferienverlängerung
- Bewilligung von wiederkehrenden Dispensationen für
Lektionen oder Fächer
- Zuständigkeit der Schulpflege:
- Bewilligung von Dispensationen von mehr als fünf Tagen
- Bewilligungen, die mit geltendem Dispositionsgrund zu
einer Ferienverlängerung führen
- Dispensationen werden von der jeweils zuständigen Stelle
schriftlich bestätigt.
- Art. 12 Bei vorhersehbaren Absenzen muss durch die *Vorhersehbare Absenzen*
Erziehungsverantwortlichen der betroffenen Kinder mindestens
vier Wochen vor der benötigten Absenz bei der Lehrperson
oder Schulleitung ein schriftliches Gesuch eingereicht werden.
- Art. 13 Dem Dispensationsgesuch sind Unterlagen beizulegen, welche *Verfahrensbesonderheiten*
den beschriebenen Grund rechtfertigen bzw. beweisen
(offizielle Bestätigung einer Amtsstelle, Ausschreibung,
Anmeldebestätigung, Einladung usw.) Bereits vor der
Bewilligung des Gesuches geschaffenen Tatsachen (z.B.
Flugbuchung) gelten nicht als Rechtfertigung für eine
Dispensation.
- Art. 14 Die Erziehungsberechtigten teilen den Bezug der Jokertage *Bezug von Jokertagen*
vorgängig im entsprechenden Abschnitt im Kontaktheft der
Klassenlehrperson mit.
- Art. 15 Die Erziehungsberechtigten sind für Nacharbeiten zum *Auflagen*
verpassten Schulstoff verantwortlich. Von Seiten der Schule
können Auflagen dazu gemacht werden.
- Art. 16 Wurde ein Dispensationsgesuch abgelehnt und sind die *Verstösse gegen die*
Schülerinnen oder Schüler trotzdem an den betreffenden *Absenzenbestimmungen*
Tagen nicht in der Schule oder wird bekannt, dass
Schülerinnen oder Schüler insbesondere am Unterricht direkt
vor respektive nach den offiziellen Schulferien nicht
teilgenommen haben, erstattet die Lehrperson der Schulleitung
Bericht dazu. Diese meldet die Abwesenheit der
Schulverwaltung der Primarschule Rümlang. Die
Erziehungsberechtigten werden daraufhin aufgefordert, zur
Absenz Stellung zu nehmen (rechtliches Gehör). Ergibt dieser
Verfahrensschritt keine zureichende Begründung, erstattet die

Schulpflege der Primarschule Rümlang unter Anwendung des Volksschulgesetzes eine Anzeige beim Bezirksrat.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 17 Das Reglement wurde an der Schulpflegesitzung vom 18. April 2023 genehmigt und tritt per sofort in Kraft. Es ersetzt alle früheren Reglemente *Inkraftsetzung*

Rümlang, 18. April 2023

Primarschulpflege Rümlang



Nadia Koch
Präsidentin

Monika Scherrer
Leitung Schulverwaltung a.l.